

Anm.: **Anlage** zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Perg über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur ("Wirtschaftspark Bezirk Perg") genehmigt wird, LGBl. Nr. 58/2011

Satzungen des Verbandes **„Wirtschaftspark Bezirk Perg“**

Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen und Erfahrungen des seit 2002 bestehenden Verbands "Regionaler Wirtschaftsverband Machland" soll der gesamte Bezirk Perg durch eine gemeinsame interkommunale Betriebsansiedlung gefördert und gestärkt werden und Betriebsbaugelände von landesweiter Bedeutung im Sinne der Wirtschaftsparkoffensive gesichert und entwickelt werden, wobei der bisherige Verband umgegründet und für die Gemeinden des Bezirkes Perg geöffnet wird. Die Leistungen des bisherigen Verbands werden im neuen Verband „Wirtschaftspark Bezirk Perg“ entsprechend berücksichtigt und über den bisherigen Verband hinaus Standortangebote gewährleistet werden.

Die wichtigsten Ziele des „Wirtschaftspark Bezirk Perg“ sind die positive regionale Wirtschaftsentwicklung und Wertschöpfung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bezirk. Der gemeinsamen und abgestimmten Sicherung, Entwicklung und Vermarktung von national und international bedeutsamen Betriebsflächen kommt besonderes Augenmerk zu. Durch hervorragende Standortangebote, gemeinsames Marketing, nachhaltige und enge Zusammenarbeit soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region gesteigert werden.

Die Vorteile für die Gemeinden der Kooperation „Wirtschaftspark Bezirk Perg“ sind:

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Verminderung der Abwanderung
- erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Die Umsetzung des Projektes „Wirtschaftspark Bezirk Perg“ im gesamten Bezirk Perg wird die Stärken der Einzelgemeinden bündeln, um gemeinsam Chancen im Wettbewerb zu nutzen.

Als mögliche Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes sind in diesem Sinn grundsätzlich alle neu im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete und Industriegebiete ausgewiesene Flächen – ab einem bestimmten Größenausmaß verpflichtend - dem Wirtschaftspark Bezirk Perg anzubieten. Auf freiwilliger Basis sollen jedoch auch kleinere sowie bereits bestehende Gebiete (gewidmet, ÖEK) von entsprechender Bedeutung in Kooperation zwischen der Standortgemeinde und dem Verband entwickeln und vermarkten werden.

Im Sinne des in der Satzung vorgesehenen Standortbonus gelten jene Gemeinden, die entsprechende Flächen eingebracht haben, als Standortgemeinden.

Klargestellt wird auch, dass ein Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes dann nicht vorliegt, wenn von bereits bestehenden Unternehmen in den Mitgliedsgemeinden Grundflächen zum Zwecke der Betriebserweiterung am gleichen Standort – auf welche Art und Weise auch immer – erworben werden, auch wenn sie einer Umwidmung zugeführt werden müssen.

Gemeinden des politischen Bezirkes Perg

bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftspark Bezirk Perg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle im Technologiezentrum Perg, Technologiepark 17, 4320 Perg.

§ 2

Gebiete

Ziel des Verbandes ist es, zur Schaffung herausragender Standortangebote für die Region Gewerbegebietsflächen der Widmungskategorien B, MB, M und I ab einer Größe von 2 ha gemeinsam zu entwickeln.

- (1) Daher werden Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes wie folgt definiert:
 - a) Das gewidmete Betriebsansiedlungsgebiet des mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 14.10.2002 genehmigten Verbandes „Regionaler Wirtschaftsverband Machland“ inklusive den Erweiterungsstufen I und II ist Betriebsbaugebiet des Verbandes. Die Kosten und Erträge dieser Flächen werden nach dem Schlüssel gemäß § 3 Abs. 1 unter den Gemeinden Arbing, Klam, Mitterkirchen im Machland im Machland, Saxen und Perg aufgeteilt. Dieses Gebiet ist – soweit dem nicht besondere Gründe entgegenstehen - vorrangig zu vermarkten. Zur Abstimmung ihrer Positionen haben diese Gemeinden ein Koordinierungsgremium einzurichten, dessen Arbeitsweise sich an den Regelungen der bisherigen Satzung sinngemäß orientiert. Entsprechende Satzungsvereinbarungen und Geschäftsordnungsbestimmungen können nur einstimmig beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
 - b) Alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind verpflichtet, Betriebsbaugebiete der Widmungskategorien B, MB, M und I ab einer Größe von 2 ha, welche in das ÖEK aufgenommen oder neu gewidmet werden sollen, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.
 - c) Weitere Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien B, MB, M und I bis zu einer Größe von 2 ha, welche in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugebiet kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - d) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
- (2) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 3

Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

(1) Für das Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 lit. a gelten folgende Bestimmungen:

Die für dieses Gebiet erforderlichen Aufwendungen und die sich ergebenden Gesamteinnahmen sowie die bisher getätigten Investitionen und die finanziellen Auswirkungen bislang eingegangener Rechte und Pflichten (z.B. Darlehen, Haftungen, sonstige Verträge) sind in einem eigenen Rechnungskreis darzustellen und werden nach folgendem Schlüssel unter den Gemeinden Arbing, Klam, Mitterkirchen im Machland, Saxen und Perg aufgeteilt, wobei zu dessen Änderung die Zustimmung dieser Gemeinden erforderlich ist:

MITGLIEDER	ANTEILE IN PROZENT
Gemeinde Arbing	25 %
Gemeinde Klam	10 %
Gemeinde Mitterkirchen im Machland	15 %
Gemeinde Saxen	25 %
Stadtgemeinde Perg	25 %
Gesamt	100 %

(2) Die für die Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Sinne des § 16 werden für jedes durch den Verband neu zu entwickelnde oder entwickelte Betriebsansiedlungsgebiet gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

a) Bonus (für die Aufwendungen und Erträge) für die jeweilige Standortgemeinde von 25 Prozent, wenn eine neue Fläche erschlossen wird bzw. sich ein Betrieb in einem neuen Gebiet des Verbandes ansiedelt; der Bonus beträgt 25 bis zu 50 Prozent, wenn der Großteil der Erschließung durch die Gemeinde bereits geleistet wurde; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der jeweilige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.

b) Aufteilung der restlichen Aufwendungen und Erträge nach dem folgenden Schlüssel, der der Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2008 entspricht.

Bereits getätigte Vorleistungen sind schriftlich durch die jeweilige Gemeinde dem Verband mitzuteilen und werden entsprechend durch den Verband berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Verband.

MITGLIEDER	EINWOHNER (Registerzählung 31.10.2008)FAG	ANTEILE IN PROZENT
1. Allerheiligen im Mühlkreis	1.167	1,92 %
2. Arbing	1.369	2,26 %
3. Baumgartenberg	1.543	2,54 %
4. Dimbach	1.051	1,73 %
5. Grein	3.120	5,14 %
6. Katsdorf	2.812	4,63 %
7. Klam	888	1,46 %
8. Bad Kreuzen	2.388	3,94 %
9. Langenstein	2.600	4,29 %
10. Luftenberg an der Donau	3.833	6,32 %
11. Mitterkirchen im Machland	1.707	2,81 %
12. Münzbach	1.726	2,84 %
13. Naarn im Machlande	3.482	5,74 %
14. Pabneukirchen	1.720	2,83 %
15. Perg	7.570	12,48 %
16. Rechberg	925	1,52 %
17. Ried in der Riedmark	4.051	6,68 %
18. St. Georgen am Walde	2.146	3,54 %
19. St. Georgen an der Gusen	3.652	6,02 %
20. St. Nikola an der Donau	775	1,28 %
21. St. Thomas am Blasenstein	894	1,47 %
22. Saxen	1.693	2,79 %
23. Schwertberg	5.215	8,60 %
24. Waldhausen im Strudengau	2.933	4,83 %
25. Windhaag bei Perg	1.414	2,33 %
Gesamt	60.674	100,00%

- (3) Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Verbandes für Gewerbegebietsflächen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c erfolgt nur dann, wenn die Entscheidung des Verbandes über die Aufnahme der Fläche positiv ausgefallen ist.

II.) Aufgaben des Verbandes

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Schaffung herausragender Standortangebote. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten;
- b) die Teilung von Kosten und Erträgen;
- c) die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen;
- d) die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 5

Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- (1) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- (2) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Verkehrserschließung, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie die Anbindung an Energieträger (z.B. Strom).

Für oben aufgelistete Maßnahmen der äußeren und inneren Erschließung verrechnet der Verband den Betrieben am Gewerbegebiet einen vom Verband festgelegten Anschlußkostenbeitrag.

Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastrukturmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so kann der Verband festlegen, auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall übernehmen muss.

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Obmann/die Obfrau;
- d) der Prüfungsausschuss.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit einer (1) Stimme je Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Jede Standortgemeinde, die im Flächenwidmungsplan (einschließlich ÖEK-Teilen) ausgewiesene zusammenhängende Flächen mit einer Größe von mindestens 20 ha in den Gemeindeverband eingebracht hat, verfügt über zwei weitere Stimmen. Den Gemeinden Arbing, Klam, Mitterkirchen im Machland, Saxen und Perg als Mitgliedsgemeinden des ursprünglichen Verbandes stehen in den ersten drei Jahren der Gründungsphase ab Inkrafttreten der Genehmigungs-Verordnung jeweils zwei weitere Stimmen zu.
- (3) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Den nachträglich zu wählenden Vertretern gemäß § 7 Oö. Gemeindeverbandsgesetz iVm § 33 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt lediglich beratende Stimme zu, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann/die Obfrau bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (8) In allen Angelegenheiten, welche das unter § 2 Abs. 1 lit. a bezeichnete Gebiet betreffen, bedarf es für einen Beschluss der Zustimmung der qualifizierten Mehrheit der fünf Gründungsmitglieder Arbing, Klam, Mitterkirchen im Machland, Saxen und Perg. In allen

Angelegenheiten, welche ausschließlich die Standortgemeinde betreffen, ist für einen Beschluss ihre Zustimmung erforderlich.

- (9) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (10) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) die Wahl und die Abberufung des Obmannes/der Obfrau, deren Stellvertreter-/Stellvertreterinnen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz Oö. Gemeindeverbändegegesetz gelten für diese Wahl die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.
 - b) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - c) die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbandes;
 - d) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
 - e) die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben;
 - f) die Erlassung von Richtlinien für die Festsetzung des Standortbonus nach § 3 Abs. 2 lit. a;
 - g) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - h) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - i) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme EUR 300.000,- übersteigt;
 - j) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von mehr als EUR 300.000,-;

- k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen, sofern diese ein Gesamtbligo von EUR 500.000,-- überschreiten;
- l) die Bestellung von Ausschüssen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorstand ist vom Obmann/von der Obfrau nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied des Verbandsvorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsvorstands ein anderes Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich mit seiner Vertretung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- (5) In allen Angelegenheiten, welche das unter § 2 Abs. 1 lit. a bezeichnete Gebiet betreffen, ist die Zustimmung der qualifizierten Mehrheit der fünf Gründungsmitglieder Arbing, Klam, Mitterkirchen im Machland, Saxen und Perg einzuholen. In allen Angelegenheiten, welche ausschließlich die Standortgemeinde betreffen, ist ihre Zustimmung einzuholen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- (7) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Dabei ist eine entsprechende Vertretung der Standortgemeinden sicherzustellen. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- (8) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (9) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 - b) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses;
 - c) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung;
 - d) die Entscheidung für die Aufnahme von Flächen für zukünftige interkommunale Gewerbegebietsentwicklungen.

§ 10

Aufgaben des Obmannes/der Obfrau

- (1) Dem Obmann/der Obfrau obliegen:
- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen;
 - b) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
 - c) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzung;
 - d) die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann/von der Obfrau und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen;
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
 - f) der Obmann/die Obfrau ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er/sie dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten;
 - g) bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes/der Obfrau, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes/der neuen Obfrau, obliegen die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau den Stellvertretern;
 - h) dem Obmann/der Obfrau obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000,- nicht überschreiten.

§ 11

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur

anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes/der Obfrau jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann/der Obfrau des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 16 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbändegesetz.

§ 15

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

- (2) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufzuteilen.

§ 16

Vereinbarung über Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.
- (2) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, allenfalls nicht durch den Gemeindeverband eingehobene Anschlussgebühren aus den in § 2 definierten Gebieten nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinde aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 17

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß § 3 der Satzung

aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990.